

Rundschreiben Flugschulleiter 28.01.05

Liebe Flugschulleiter,

heute war ein kleine Notiz in den Tageszeitungen zu lesen, die für Veranstalter von „Outdoor-Reisen“ beträchtliche rechtliche Konsequenzen mit sich bringt.

Vielleicht erinnert Ihr Euch an das Lawinenunglück im Jamtal, Weihnachten 1999, bei welchem 15 Teilnehmer einer vom DAV-Summit-Club (der Bergsteigerschule des deutschen Alpenvereins) veranstalteten Skitourenwoche von einer durch die Gruppe selbst ausgelösten Lawine verschüttet wurden und 9 der Verschütteten starben.

Beim Strafprozess in Innsbruck wurden die betreuenden Bergführer freigesprochen.

Eine Teilnehmerin – sie war verschüttet worden, überlebte aber, verlor jedoch ihren Ehemann bei dem Unglück - hatte nun vor dem OLG München den Summit-Club auf Schadenersatz/Schmerzensgeld verklagt und im Jahr 2002 Recht bekommen.

Dieses Urteil wurde nun gestern vom Bundesgerichtshof in Karlsruhe bestätigt, der Summit-Club zur Zahlung von 18.000 € Schadensersatz verurteilt.

Das Urteil des BGH birgt einigen „Sprengstoff“ für die Veranstaltung von Reisen auf dem Gebiet des Alpinismus und verwandter Sportarten. Ich zähle hier die bedeutendsten auf:

1. Der Summit-Club hatte die Skitouren-Woche in seinem Katalog mit den Attributen „sicher“ und „einfach“ beworben. Der BGH stellte klar, dass sich die Teilnehmer auf diese Beschreibung verlassen können müssen. Im vorliegenden Fall war die beschriebene Sicherheit nicht gewährleistet gewesen, dies ist als „Reisemangel“ und als Verstoß gegen die „Verpflichtung zur Prospektwahrheit“ zu bewerten.
2. Der BGH stellte fest, dass es bei der Durchführung der Skitouren-Woche aufgrund der Nichtbeachtung von allgemein bekannten Sicherheitskriterien („Bei Lawinenwarnstufe 4 dürfen Hänge, die steiler als 30° Grad sind nicht gequert werden“) zu dem Unfall kam. Wären diese Kriterien berücksichtigt worden, hätte der Lawinenabgang vermieden werden können.
3. Der Veranstalter kann sich – so der BGH – nicht darauf berufen und verlassen, dass die Reiseleiter selbst – also die Bergführer vor Ort – alle Instrumente zur Gefahrenbeurteilung kennen und anwenden. Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht muss der Veranstalter, auch bei Durchführung der Veranstaltung von selbständigen Leistungsträgern, die Sicherheit seiner Kunden in eigener Verantwortung gewährleisten. Der BGH hat hier einen „Organisationsmangel“ gesehen, weil der DAV-Summit-Club seinen beauftragten Bergführern keinen verbindlichen Sicherheitsrahmen vorgegeben hat in welchem die Durchführung der Skitouren erfolgen muss.

Es ist wahrscheinlich davon auszugehen, dass bei Reisen mit Gleitschirm- und Drachenfliegern ein ähnlicher Rechtsrahmen zur Anwendung kommt. Es ist aber noch zu klären, ob die Tatsache, dass an Flugsportreisen in der Regel nur Scheininhaber teilnehmen (= nachweisbare Erfahrung), möglicherweise weniger weitgehende Pflichten des Veranstalters zur Folge haben könnte, als im Falle des Jamtal-Unglücks (die Skitouren-Woche war vom Veranstalter auch ausdrücklich für unerfahrene Teilnehmer empfohlen worden).

So wie es sich nach diesem BGH-Urteil darstellt, sollten Veranstalter künftig bei der Ausschreibung und Durchführung von „Outdoor-Reisen“ einige Grundregeln beachten.

1. Attribute wie „sicher“, „gefahrlos“, etc. beim Angebot der Reise vermeiden. Das Anforderungsprofil der Veranstaltung an den Teilnehmer sollte klar umrissen, mögliche Gefahren erwähnt werden.

2. Information der Teilnehmer vor Ort über aktuelle Gefahrensituation. Im Falle des Lawinenglücks kritisierte der BGH, dass die Teilnehmer an der Unglückstour von den Bergführern am Unfalltag nicht über die kritische Lawinensituation informiert worden waren. Wäre das geschehen, hätten die Teilnehmer aufgrund dieser Information noch die Wahl gehabt an der Tour nicht teilzunehmen und auf der Hütte zu bleiben. Für den Bereich GS/HG-Reisen gibt es bei diesem Punkt Parallelen hinsichtlich der Wetterentwicklung und möglicher Wettergefahren einerseits und Gefahren die von einem für die Reiseteilnehmer unbekanntem Gelände ausgehen andererseits. Je gründlicher hier das Wetterbriefing und die Geländeeinweisung erfolgt, desto geringer die Gefahr, dass dem Veranstalter bei einem Unfall Haftungsprobleme erwachsen.
3. Auch im Bereich GS/HG gibt es „allgemein gültige Sicherheitskriterien“, deren Einhaltung für den einzelnen Piloten noch freiwillig, für einen Veranstalter jedoch schon verpflichtend sein können. Fliegen bei einer Föhnlage bspw. Bereits mehrfach (siehe Fallschirmspringer-Urteil) haben sich Gerichtsurteile bei Flugsportunfällen an Kernaussagen in den einschlägigen Lehrbüchern (und auch in den Prüfungsfragen) orientiert. Selbst wenn Sicherheitskriterien nicht in Gesetzesform (wie bspw. die höchsterlaubte Windgeschwindigkeit am Start, in der FBO) niedergeschrieben sind, sondern in einem Lehrbuch, können sie verpflichtend sein. Das bedeutet, dass allgemein anerkannte Sicherheitsregeln (kein Start bei Rückenwind, kein Flug bei einer Föhnlage, die Kaltluftausflüsse eines Gewitters können über mehrere Dutzend Kilometer wirksam sein, Leethermik ist für Gleitschirmflieger zu gefährlich, keine Steilschleife ohne ausreichend Vorübungen, kein B-Stall mit sackfluganfälligen Schirmen usw, usw...) nicht einfach missachtet werden dürfen, vielleicht mit dem Argument, man selbst, als erfahrener Fluglehrer, sehe das anders. Der BGH hat dies unterstrichen indem er –jetzt wieder zurück zum „Lawinenu Urteil“- die eigene Einschätzung der Lawinengefahr durch die Bergführer vor Ort (Stufe 3) für weniger relevant als die der Lawinenkommission vom Vortag (Stufe 4) einstufte.
4. Lt. BGH-Urteil muss der Veranstalter den Personen, die die Veranstaltung durchführen eine Art Sicherheitsrahmen vorgeben. Der Veranstalter darf sich nicht darauf verlassen, dass die Durchführenden selbständig alle Sicherheitsregeln kennen und anwenden. Für GS/HG-Reiseveranstalter kann es deshalb als sinnvoll erachtet werden, einen Sicherheitsrahmen zu stecken, an welchen sich die Reiseleiter halten müssen. Dieser könnte bspw. den Rahmen der meteorologischen Flugbedingungen, der Gelände, die bei dieser Reise befliegen werden, der Geräte (-klassen) die vom Veranstalter akzeptiert werden, etc. abstecken. Selbstverständlich sind Dinge wie örtliche Notrufnummern, Auslandsrankenversicherung der Teilnehmer, Ortskenntnis der Reiseleiter usw.

Das Urteil erinnert noch einmal daran, wie wichtig es sein kann, dass der Veranstalter gegen solche – oftmals schwer oder gar nicht erkennbaren Risiken – versichert ist. Ich möchte deshalb an dieser Stelle daran erinnern, dass der DHV mit viel Mühe einen Versicherer finden konnte, der die Flugschulen gegen das Risiko Reiseveranstalterhaftung und Haftung des Betreuers bei Flugsportreisen covert. Bisher haben lediglich 10 Flugschulen eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Wer hierüber weitere Informationen benötigt wendet sich am besten direkt an Michael Höbel, DAS-Weilheim, [michael.hoebel@das.de](mailto:michael.hoebel@das.de)

Mit den besten Grüßen

Karl Slezak  
DHV-Ausbildung/Sicherheit

Informationen zum Urteil (erstinstanzliches Urteil von 2002) finden sich unter:  
[http://www.bergundsteigen.at/file.php/archiv/2002/4/13-17%20\(die%20zukunft%20nach%20jamtal\).pdf](http://www.bergundsteigen.at/file.php/archiv/2002/4/13-17%20(die%20zukunft%20nach%20jamtal).pdf)